

Gewässerordnung des Landesfischereiverbandes Bremen e.V.

Vorwort

Die Fischerei hat unter Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Der Inhalt dieser Gewässerordnung und der Vereinsgewässerordnung ist von jedem Angler zur Kenntnis zunehmen und zu beachten. Endgültig verbindliche Bestimmungen verfügen die Vereinsgewässerordnung.

Die fischereiliche Nutzung der Gewässer durch die Angler erfolgt nach dem Fischereigesetz und der Binnenfischereiordnung unter Berücksichtigung der Naturschutzgesetze, dem Wasserhaushalts- (WHG) und dem Tierschutzgesetz.

Das traditionelle und weidgerechte Angeln führt nicht zu Konflikten mit irgendwelchen Gesetzen. Angler fördern und sichern nachhaltig die Natur als Lebensgrundlage des Menschen. Sie hegen die Tier - und Pflanzenwelt in und am Wasser, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu bewahren. Die Fischerei kommt genau wie der Land- und Forstwirtschaft eine wichtige Aufgabe in der Natur zu, die es zu erfüllen gilt. Wasserflächen sind zu erhalten und zu vermehren; sie sind vor Verunreinigungen zu schützen. Technischer Ausbau ist zu vermeiden und möglichst durch biologische Ausbaumaßnahmen zu ersetzen.

Fischereipapiere

Jeder Angler hat beim Fischfang die auf dem Erlaubnisschein vermerkten Bestimmungen zu beachten. Er muss stets den gültigen Fischereischein, Fischereierlaubnisschein und ggf. Fanglisten führen. Auf Verlangen sind diese der Polizei, Vertretern der Ordnungsbehörden und Fischereiaufsehern auszuhändigen. Ebenso sind auf deren Verlangen die Fanggeräte und die gefangenen Fische vorzuzeigen.

Im Erlaubnisschein sollen neben den Personalien des Inhabers, die erlaubten Fanggeräte, Beschränkungen usw. aufgeführt sein. Werden Übertretungen festgestellt, so sind die Fischereiaufseher und andere autorisierte Personen berechtigt, den Fischereischein oder/ und den Fischereierlaubnisschein einzubehalten.

Verhalten am Wasser

Der Angler hat sich am Wasser so zu verhalten, dass er dem Ansehen der Fischerei keinen Schaden zufügt. Campingähnliche Zustände, wie Zelten, Lärmen, das Abspielen von Musik, das Laufen lassen von Hunden oder ähnliche störende Handlungen sind verboten. Angler sind Umweltschützer, zeigen diese in ihren Verhalten und lassen keinen Müll und Abfall in der Natur zurück

Fischereigerät

Der Angler hat neben den Fanggeräten ein Unterfangnetz (Kescher), einen Hakenlöser, ein Längenmaß, einen geeigneten Gegenstand zum Betäuben gefangener Fische und ein Messer mit sich zu führen. Fangfertige Geräte dürfen nur dort mitgeführt werden, wo auch die Erlaubnis zum Fang besteht.

Hälterung und Transport

Nach dem Tierschutzgesetz darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Die Benutzung von Hälter- oder Transportgeräten ist tierschutzrechtlich geregelt. Die Benutzung von Setzkeschern ist verboten. Lebende Fische, Krebse und Muscheln dürfen nur in glattwandigen Behältern mit ausreichender Sauerstoffversorgung gehältert oder transportiert werden.

Köderfische

Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten.

Ausnahmegenehmigungen können nur durch die oberste Fischereibehörde erteilt werden.

Als Köderfische - tot oder -lebend- dürfen nur Arten verwendet werden, die nicht gefährdet sind und weder Schonzeiten noch Schonmaße haben. Sie müssen aus Artenschutzgründen und auch wegen der Hygiene aus demselben Gewässersystem stammen, in dem sie Verwendung finden.

Anlocken und Füttern von Fischen

Kein Gewässer darf in seinen physikalischen und biologischen Eigenschaften nachteilig beeinflusst werden. Bringt man z. B. beim Anfüttern leicht fäulnisfähige und Sauerstoffzehrende Stoffe ein, dann ist das nach dem WHG eine erlaubnispflichtige Benutzung bzw. nach § 324 StGB eine strafbare Handlung. Das traditionelle Anlocken von Fischen mit geringer Ködermenge ist nicht betroffen, wenn die eingebrachten Stoffe von den Fischen vollständig aufgenommen werden. Geruchs- und Farbstoffe müssen nach dem Futtermittelgesetz zugelassen sein. Für das Füttern in Fischzuchtteichen und -anlagen gelten die Verordnung der Bundesländer zum WHG.

Schonzeiten, Schonmaße, Artenschutz

Schonzeiten, Schonmaße und Artenschutz sind in der Bremischen Binnenfischereiordnung, bzw. Niedersächsischen Binnenfischereiverordnung und den Artenschutzverordnungen geregelt und sind stets zu beachten. Vereinsinterne Schutzbestimmungen dürfen die gesetzlichen Vorgaben nicht unterschreiten.

Behandlung gefangener Fische

Zur Aneignung bestimmter maßige und außerhalb der Schonzeit gefangene Fische sind sofort nach ihrem Fang und Anlandung zu betäuben und ordnungsgemäß zu töten. Es besteht kein vernünftiger Grund, solche gefangenen Fische nicht zum Verzehr zu behalten und mitzunehmen, also sinnvoll zu verwerten. Bei der Wahl des Fanggerätes ist der Fang zu schonender Fische weitgehendst vermeidbar. Durch

Fangverbote geschützte bzw. untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fischen und Krebse sind unverzüglich schonend zu befreien und mit nassen Händen zurückzusetzen. Werden sie beim Fang getötet oder sind sie nicht mehr lebensfähig, so sind sie unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben unschädlich zu beseitigen, ihre Verwertung, Weitergabe oder ihre Verwendung als Köderfisch ist verboten.

Fangstatistik, Fangblätter

Um ein Gewässer richtig bewirtschaften zu können, sind Fangblätter zu führen. Diese müssen enthalten: Fangtag, Gewässer, Fischart, Länge und möglichst auch Gewicht. Am Jahresende sind alle Fangdaten eines Gewässers vom Gewässerwart auszuwerten.

Fischbesatz

Das Fischereigesetz verlangt Erhaltung der Artenvielfalt und Hegepflicht. Es fordert einen Fischbestand gemäß der Größe und Beschaffenheit des Gewässers zu erhalten und zu hegen. Beim Fischbesatz darf nicht nur der Wunsch der Mitglieder eines Vereines entscheiden, sondern der mit dem biologischen Fakten vertraute Gewässerwart bestimmt entscheidend mit. Die Besatzfische müssen aus gesunden, kontrollierten Beständen und möglichst aus der Umgebung stammen. Es sollte tunlichst nur mit Jungfischen besetzt werden. Die Übernahme des Besatzes darf nur am Tage erfolgen und zwar ausschließlich mit einheimischen Fischarten. Besatz mit Kreuzungen oder genetischen manipulierten Fischen darf keinesfalls stattfinden. Der Besatz mit fangfähigen Fischen ist ökologisch und in den meisten Fällen auch ökonomisch nicht vertretbar. Er stört das biologische Gleichgewicht und hat die Verringerung der Artenvielfalt in Flora und Fauna zur Folge.

Gewässerüberwachung

Jeder Angler ist verpflichtet bei Wasserverunreinigungen, Fischsterben oder bei Auftreten einer Fischkrankheit sofort Wasser- und Fischproben zur Beweissicherung zu entnehmen, sowie Polizei und Fischereirechtsinhaber zu verständigen. Laufende chemische und biologische Überwachung der Gewässer, sowie des Fischbestandes sind Aufgabe des Gewässerwartes.

Beschlossen im November 1991.

Redaktionell überarbeitet 2003.

Der Vorstand des Landesfischereiverbandes Bremen e. V.